

Rechtsamt

Heidelberg, den 23.09.2015
30.2 la
☎ 58-16 040

Anregung von Bürgerbeteiligung trotz Beschluss Besetzung eines Koordinationsbeirats

Amt 12 - Herr Zimmermann -

1. Anregung von Bürgerbeteiligung nach bereits erfolgtem Beschluss des Gemeinderats

a) Sachverhalt

In der SEVA-Sitzung vom 01.07.2015 bat Stadtrat Rothfuß (nach Diskussion des Ausschusses über das weitere Procedere betreffend die Erstellung eines Masterplans Neuenheimer Feld) darum, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um den Zusatz „und Bürgerbeteiligung“ zu ergänzen. Im Ergebnis wurde die Vorlage ohne Beschlussempfehlung behandelt.

Herr OB nahm aber – nach erneuter Diskussion auch über Bürgerbeteiligung – in der Gemeinderatssitzung am 23.07.2015 diese Ergänzung und eine Ergänzung der Heidelberger in den Beschlussvorschlag auf, den er zur Abstimmung stellte.

Der Beschluss lautete:

„Der Gemeinderat nimmt die Information über den Sachstand des Masterplans Neuenheimer Feld / Neckarbogen zur Kenntnis und beschließt, dass die Stadt gemeinsam mit der Universität unter Einbindung aller weiteren Akteure und Bürgerbeteiligung einen Masterplan Neuenheimer Feld einschließlich der verkehrlichen Erschließung bearbeitet. Die Erarbeitung des „Masterplans Neuenheimer Feld“ umfasst auch die Prüfung über die Verlegung des Individualverkehrs von der Straße (...).“

Mit Schreiben vom 08.09.2015 wies Frau Müller für das Bündnis „Bürgerbeteiligung Masterplan Neuenheimer Feld/Neckarbogen“ darauf hin, dass demnächst die erforderlichen Unterschriften vorgelegt würden, um Bürgerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 c) der Satzung anzuregen.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine Anregung noch möglich ist, wenn der Gemeinderat von sich aus bereits Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben beschlossen hat.

b) Stellungnahme

Der Gemeinderat kann nach § 37 GemO Beschlüsse fassen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats führt für die vorausgehende Beratung der Tagesordnungspunkte in § 18 Abs. 2 aus:

„Die Beratung erfolgt aufgrund der Anträge der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund der vom Ausschuss beschlossenen Anträge, ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte.“

Vorliegend hat der Oberbürgermeister unter Einbeziehung der Anregungen und Anträge von Fraktionen und Stadträten den Beschlussvorschlag formuliert, der dann auch beschlossen wurde.

Diese kommunalrechtlich vorgesehene Art, Beschlüsse herbeizuführen, wird durch die Satzung/Leitlinien nicht verhindert. Die Satzung/Leitlinien zeigen auf, wie Bürgerbeteiligung ange-regt werden kann, wenn der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister dies von sich aus nicht vorschlägt.

Möglicherweise stört sich das Bündnis daran, dass der Beschlusstext nicht lautete:
„Die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nach Leitlinien/Satzung wird beschlossen.“

Der Wortlaut „...und Bürgerbeteiligung“ umfasst aber die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nach Leitlinien/Satzung. Über Leitlinien und Satzung ist die Verwaltung gebunden, bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats das Beteiligungsverfahren nach den entsprechenden Regelungen durchzuführen.

Der Anwendungsbereich der Satzung ist eröffnet. Bei dem Masterplan handelt es sich nicht um eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 21 Abs. 2 GemO und nicht um einen verbindlichen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 2 der Satzung, bei dem Bürgerbeteiligung nur im Rahmen des § 12 der Satzung möglich wäre.

§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Satzung sehen nicht vor, dass die Bürgerschaft auch den Ein-satz eines Koordinationsbeirats förmlich anregen kann.

Nicht förmlich können die Bürger selbstverständlich den Einsatz eines solchen vorschlagen (ohne Bindungswirkung) (vgl. Ziff. 6.2 Absatz 1 der Leitlinien).

c) Ergebnis

Das Bürgerbeteiligungsverfahren nach Leitlinien/Satzung ist bereits eingeleitet. Eine weitere Anregung durch die Bürgerschaft ist rechtlich für die Einleitung deshalb ohne Belang. Die Leitlinien/Satzung sehen nicht vor, dass die Bürgerschaft auch den Einsatz eines Koordi-nationsbeirats förmlich anregen kann.

2. Bindung des Gemeinderats bei Besetzung des Koordinationsbeirats?

a) Fragestellung

Das Bündnis geht davon aus, dass mit Vorlage der 1.000 Unterschriften § 6 Abs. 3 c) zur An-wendung kommt, so dass die bürgerschaftlichen Mitglieder eines eventuellen Koordinations-beirats nur aus der Gruppe des Bündnisses stammen dürften.

b) Rechtslage

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung kann der Gemeinderat über den Einsatz eines projektbezogenen Koordinationsbeirats entscheiden. Für die Besetzung des Koordinationsbeirats gilt § 6 Abs. 3 der Satzung:

„Über die Zusammensetzung projektbezogener Koordinationsbeiräte entscheidet der Gemein-derat auf Basis eines begründeten Vorschlages der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung. Dabei sollten folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

a. Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d.h. in der Regel sollen

- 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung und gegebenenfalls aus der Investo-renschaft kommen,
- 40 Prozent der Mitglieder aus der Bürgerschaft und
- 20 Prozent der Mitglieder neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sach-verständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen.

Ein Mitglied der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch Ein-wohnerinnen und Einwohner mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.

- c. Falls Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft nur aus dieser Gruppe stammen. Die Gruppe benennt geeignete Vertreter.
- d. Falls mehrere Gruppen gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft anteilig nur aus diesen Gruppen stammen. Die Gruppen benennen jeweils geeignete Vertreter.“

Der Gemeinderat entscheidet auf Basis eines Vorschlags der Koordinierungsstelle. Das Ermessen der Koordinierungsstelle für den Vorschlag als auch das Ermessen des Gemeinderats bei der Entscheidung ist insofern gebunden, als die „Soll-Vorschriften“ des § 6 Abs. 3 bestimmte Vorgaben machen.

Dies bedeutet, dass nur in Ausnahmefällen aus sachlichen Gründen von diesen Vorgaben abgewichen werden kann, aber im Regelfall danach verfahren wird.

Die Besetzung des Koordinationsbeirats ist deshalb nicht rein politisch, der Gemeinderat hat sich über die Soll-Vorschriften in der Satzung selbst gebunden und kann nur in begründeten Ausnahmefällen hiervon abweichen.

Jedoch ist § 6 Abs. 3 c) hier nicht einschlägig und bindet damit den Gemeinderat auch nicht:

Hier wurde kein Bürgerbeteiligungsverfahren nach der Satzung angeregt, weil es bereits von sich aus vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat hat von sich aus erkannt, dass dieses Thema für eine Vielzahl von Bürgern bedeutsam ist und es sinnvoll ist, sich ein Bild von den vielfältigen Interessen der Bürgerschaft zu machen.

Entscheidet der Gemeinderat sich nicht von sich aus für ein Bürgerbeteiligungsverfahren, mag das auch seine Begründung darin haben, dass das Vorhaben nach seiner Ersteinschätzung nicht für einen Großteil der Bürgerschaft relevant ist. Wird dann dennoch über die 1.000 Unterschriften ein Bürgerbeteiligungsverfahren angeregt und entscheidet der Gemeinderat dann auch die Einleitung eines solchen, dann macht es auch Sinn, als bürgerschaftliche Mitglieder eines eventuellen Koordinationsbeirats die besonders an der Sache interessierten und engagierten Bürger zu benennen, die sich als Gruppierung für das Bürgerbeteiligungsverfahren eingesetzt haben.

c) Ergebnis

Der Gemeinderat ist bezüglich der Besetzung eines eventuellen Koordinationsbeirats selbst dann nicht über die Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 3 c) der Satzung gebunden, wenn das Bündnis nach bereits eingeleitetem Bürgerbeteiligungsverfahren die 1.000 Unterschriften zur Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens vorlegen sollte.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

I. A.

L a m m